

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3394/82 DES RATES

vom 13. Dezember 1982

zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (¹), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für Thunfische, die für die Konser-

venindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt.

Aufgrund der in Artikel 17 Absatz 4 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien ist es angebracht, diesen Preis für das Fischwirtschaftsjahr 1983 anzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, und die Klasse, auf die sich dieser Preis bezieht, wie folgt festgesetzt :

Art	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (in ECU/t)
Gelbflossenthun	ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 338

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. A. KOFOED

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.